

**Der Stadtrat der Stadt Herzogenaurach gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende**

## **Geschäftsordnung:**

### **I N H A L T**

- A. Die Stadtorgane und ihre Aufgaben**
- I. Der Stadtrat**
  - § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
  - § 2 Aufgabenbereich
- II. Die Stadtratsmitglieder**
  - § 3 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder, Befugnisse
  - § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
  - § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften
- III. Die Ausschüsse**
  - 1. Allgemeines**
    - § 6 Bildung, Auflösung
    - § 7 Vorbereitende und beschließende Ausschüsse
  - 2. Aufgaben der Ausschüsse**
    - § 8 Ständige Ausschüsse
    - § 9 Rechnungsprüfungsausschuss
    - § 10 Ältestenrat
- IV. Der erste Bürgermeister**
  - 1. Aufgabenbereich**
    - § 11 Vorsitz im Stadtrat
    - § 12 Leitung der Stadtverwaltung
    - § 13 Einzelne Aufgaben
    - § 14 Vertretung der Stadt nach außen
    - § 15 Abhalten von Bürgerversammlungen
    - § 16 Sonstige Geschäfte
  - 2. Stellvertretung**
    - § 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben
- V. Ortssprecher**
  - § 18 Wahl, Rechtsstellung, Aufgaben

**B. Der Geschäftsgang****I. Allgemeines**

- § 19 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 21 Öffentliche Sitzungen
- § 22 Nichtöffentliche Sitzungen

**II. Vorbereitung der Sitzungen**

- § 23 Einberufung
- § 24 Tagesordnung
- § 25 Form und Frist für die Einladung
- § 26 Anträge

**III. Sitzungsverlauf**

- § 27 Eröffnung der Sitzung
- § 28 Eintritt in die Tagesordnung
- § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 30 Abstimmung
- § 31 Wahlen
- § 32 Anfragen
- § 33 Beendigung der Sitzung

**IV. Sitzungsniederschrift**

- § 34 Form und Inhalt
- § 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

**V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

- § 36 Anwendbare Bestimmungen

**VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

- § 37 Art der Bekanntmachung

**C. Schlussbestimmungen**

- § 38 Änderung der Geschäftsordnung
- § 39 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 40 Inkrafttreten

## **A. Die Stadtorgane und ihre Aufgaben**

### **I. Der Stadtrat**

#### **§ 1**

##### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in § 8 Abs. 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

#### **§ 2**

##### **Aufgabenbereich**

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO), die Verleihung und Aberkennung der Stadtmedaille, sowie die Verleihung des Kulturpreises und Kulturförderpreises,
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter den Stadtratsmitgliedern (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, Verordnungen und der Geschäftsordnung, sowie allgemeine Regelungen der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),

13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die Beschlussfassung über die Vereinbarung und die Aufhebung von Städtepartnerschaften,
15. die Ablehnung oder die Niederlegung oder den Verlust des Stadtratsmandates (Art. 19 Abs. 1 und 2 und Art. 48 Abs. 3 GO),
16. die Beschlussfassung über die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO), über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8) sowie über die Entscheidung und Behandlung eines Bürgerantrags gem. Art. 18b Abs. 4 und 5 GO und über die Durchführung einer mit Bürgerbegehren verlangten Maßnahme (Art. 18a Abs. 14 GO),
17. die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen, soweit die Angelegenheiten nicht in den Zuständigkeitsbereich eines beschließenden Ausschusses oder des ersten Bürgermeisters fallen,
18. allgemeine Festsetzung von Steuern, örtlichen Abgaben, Gebühren und Entgelten,
19. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
20. Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der Bediensteten der Stadt im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge,
21. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung für die Innenstadt,
23. Vorschlag, Entsendung und Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen
24. Angelegenheiten der städtischen Tochtergesellschaften, insbesondere der Stadtwerke Herzogenaurach-Beteiligungs-GmbH, der Stadtwerke Herzogenaurach GmbH & Co KG, der Herzo Werke GmbH, der Herzo Bäder- und Verkehrs GmbH, der Herzo Media Beteiligungs GmbH, Herzo Media GmbH & Co.KG
  - Grundsatzfragen der Unternehmenspolitik, insbesondere Aufnahme, Erweiterung, Verringerung oder Aufgabe von Geschäftsfeldern
  - der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Abschluss von Unternehmensverträgen
  - Änderung des Gesellschaftsvertrages
  - Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals
  - Auflösung des Unternehmens
  - Bestellung und Abberufung der Mitglieder von Aufsichtsräten
  - Entlastung der Aufsichtsräte
  - Feststellung des Jahresabschlusses
  - Verwendung des Ergebnisses
  - Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
  - Entlastung der Geschäftsführung

## II. Die Stadtratsmitglieder

### § 3

#### Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten, Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, Art. 50, Art. 19, Art. 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG).
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

### § 4

#### Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtrat nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

### § 5

#### Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Die Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele in Fraktionen zusammenschließen.

- (2) Eine Fraktion muss mindestens aus 2 Stadtratsmitgliedern bestehen. Hospitanten zählen bei der Berechnung der Fraktionsstärke nicht mit. Hospitanten sind Stadträte, die keiner Fraktion angehören und die bei einer bestimmten Fraktion als Gäste an deren Veranstaltungen teilnehmen.
- (3) Dem ersten Bürgermeister ist schriftlich mitzuteilen, dass eine Fraktion gebildet worden ist, wie sie sich bezeichnet, wer in ihr den Vorsitz führt, wer vertretungsweise den Vorsitz führt und wer die Mitglieder und gegebenenfalls die Hospitanten sind. Das gilt auch für alle Änderungen.
- (4) Die Teilnahme von fraktionsfremden Personen an Fraktionssitzungen ist unzulässig, soweit Angelegenheiten erörtert werden, die geheimhaltungsbedürftig sind. Das gilt insbesondere für Angelegenheiten, die bei der nächsten Sitzung des Stadtrats in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Zu den fraktionsfremden Personen zählen nicht Hospitanten und städtische Bedienstete in Erfüllung ihrer Dienstpflichten.
- (5) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die auf Grund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften: Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 3 gilt entsprechend.

### **III. Die Ausschüsse**

#### **1. Allgemeines**

#### **§ 6**

#### **Bildung, Auflösung**

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO).  
Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem mathematischen Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer; haben Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen und Gruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner/ihrer Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## § 7

### Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig an Stelle des Stadtrats. Die dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten werden grundsätzlich in dem für den Aufgabenbereich zuständigen Ausschuss vorberaten.
- (3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung, beim ersten Bürgermeister eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, werden erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

### 2. Aufgaben der Ausschüsse

## § 8

### Ständige Ausschüsse

- (1) Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

#### 1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, der Wirtschaft, des Gewerbewesens, der öffentlichen Ordnung, des Gesundheitswesens, des Stadtmarketings und der Stiftung,
- b) Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs-, Vermögens-, Schulden-, Steuer-, Beitrags- und Gebührenwesens; die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 400.000 € im Einzelfall,
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 300.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 150.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind,
- d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 400.000 €,  
Bei der Erweiterung von Aufträgen ist der Haupt- und Finanzausschuss bis zu 20 % der ursprünglichen Auftragssumme, jedoch höchstens bis zu 400.000 € Nachtragssumme zuständig, soweit es sich nicht um über- oder außerplanmäßige Ausgaben nach Buchstabe c) handelt,
- e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 400.000 €,
- f) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 400.000 € im Einzel-

- fall, die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 400.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
- g) die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 400.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
  - h) Auftragsvergaben für alle Baumaßnahmen, in denen die Stadt Herzogenaurach als Bauherrin tätig wird (Hoch- und Tiefbau), bis zu einer Wertgrenze von 400.000 €,
  - i) Behandlung aller Angelegenheiten des Abgabewesens und der privatrechtlichen Forderungen (z. B. Abschluss von Mietverträgen, Festsetzung von Mietzinsen), soweit die Aufgabe nicht in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fällt,
  - j) Erwerb der Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen, wenn außer- oder überplanmäßige Haushaltsmittel hierfür erforderlich sind oder der Mitgliedsbeitrag pro Jahr mehr als 1.000 € beträgt,
  - k) alle dringlichen und unaufschiebbaren Angelegenheiten in der Ferienzeit des Stadtrats, für die sonst der Stadtrat oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig wäre,
  - l) Auftragsvergaben und Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die grundsätzlich in die Zuständigkeit des Kulturausschusses oder Planungsausschusses fallen und deren Auftragssumme oder Gegenwert über 200.000 € liegen und die Summe von 400.000 € nicht übersteigt,
  - m) die Bestellung des Kassenleiters und seines Stellvertreters,

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

## **2. Personalausschuss**

Personalangelegenheiten der städtischen Beamten und Beschäftigten mit Ausnahme der Bürgermeister, soweit sich der Stadtrat die Entscheidung nicht vorbehalten hat, die Aufgabe nicht einem anderen Ausschuss zugeordnet ist oder dem ersten Bürgermeister mit qualifizierter Mehrheit zur selbständigen Erledigung übertragen wurde. Dazu gehören auch die Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf.

## **3. Bauausschuss**

- a) Angelegenheiten der allgemeinen Bauverwaltung:
  - 1. Behandlung von Anträgen im Baugenehmigungsverfahren (mit Ausnahme der genehmigungsfreien Bauvorhaben im Sinne des Art. 58 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung)
  - 2. Abgabe der gemeindlichen Stellungnahmen zu Baumaßnahmen Dritter im Rahmen anderer Verwaltungsverfahren (z. B. nach Umweltschutzrecht)
  - 3. Anträge auf Befreiung von örtlichen Bauvorschriften
- b) Widmung, Umstufung, Einziehung von Straßen,
- c) Straßenbenennungen,
- d) Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung, insbesondere im Zusammenhang mit der Anordnung von



1. Einbahnstraßen
  2. Fußgängerüberwegen
  3. verkehrsberuhigten Bereichen
  4. Geschwindigkeitsbeschränkungen
  5. absoluten Halteverbote
  6. Sperrungen von Straßen
  7. Lichtzeichenanlagen
  8. Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit
  9. Anwohnerparkbereichen,
- soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

#### **4. Kulturausschuss:**

- a) Angelegenheiten der Schulen, der Kultur, der Jugend, des Sports, der Vereine, des Sozialwesens, der Gesundheit und der Freizeiteinrichtungen sowie der Städtepartnerschaften,
- b) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 200.000 € (bei der Erweiterung von Aufträgen ist der Kulturausschuss bis zu 20 % der ursprünglichen Auftragssumme, jedoch höchstens bis zu 200.000 € Nachtragssumme zuständig), soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

#### **5. Planungs- und Umweltausschuss:**

- a) Fragen der Stadtplanung (Erstellung von Bauleitplänen, Sanierungsplänen, Verkehrsplänen usw.), des Natur- und Umweltschutzes, des Denkmalschutzes und des Agenda 21-Prozesses,
  - b) Behandlung der Bauleitplanung von Nachbargemeinden die erhebliche Auswirkungen auf die Stadt haben und Abgabe von Stellungnahmen in Raumordnung und Planfeststellungsverfahren,
  - c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 200.000 €, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.
  - d) Der Ausschuss ist für Bauleitplanverfahren im vereinfachten und beschleunigten Verfahren beschließend zuständig, soweit sich der Stadtrat die Entscheidungen nicht vorbehalten hat (§ 3 Nr. 18),
  - e) Gewährung von Zuschüssen aus der Städtebauförderung.
- (2) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Gemeinderats als beschließende Ausschüsse.

## § 9

### Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Stadt und der Pfründnerhospital-, Seel- und Siechhausstiftung sowie der Stadtentwässerung Herzogenaurach (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

## § 10

### Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden, den weiteren Bürgermeistern, den Fraktionsvorsitzenden oder den von ihnen im Einzelfall bestellten Vertretern sowie dem jeweils dienstältesten Mitglied des Stadtrats; bei gleicher Stadtratszugehörigkeit entscheidet das höhere Lebensalter.
- (2) Der Ältestenrat wird vom ersten Bürgermeister einberufen.
- (3) Der Ältestenrat unterstützt den ersten Bürgermeister bei der Führung der Geschäfte. Besonders obliegt es ihm, eine Abstimmung zwischen den Fraktionen über Art und Zeit der Behandlung bedeutender Angelegenheiten herbeizuführen.

## IV. Der erste Bürgermeister

### 1. Aufgabenbereich

## § 11

### Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat und in den Ausschüssen mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses (Art. 36 GO). Die Vertretung gemäß Art. 33 Abs. 2 GO bleibt unberührt. Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

## § 12

### Leitung der Stadtverwaltung

- (1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürger-

meistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne von Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

- (2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheimzuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

## § 13

### Einzelne Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
  1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
  2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
  3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
  4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Aufgaben,
  5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO). Hiervon setzt der Bürgermeister den Stadtrat oder zuständigen Ausschuss in der nächstfolgenden Sitzung in Kenntnis,
  6. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
  1. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
    - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
    - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- |                          |           |
|--------------------------|-----------|
| -Erlass                  | 1.000 €   |
| -Niederschlagung         | 50.000 €  |
| -Stundung und Aussetzung | 150.000 € |
- c) die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €.  
Bei der Erweiterung von Aufträgen ist der erste Bürgermeister bis zu 20 % der ursprünglichen Auftragssumme, jedoch höchstens bis zu 50.000 € Nachtragssumme zuständig,
- e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €,
- f) die Bildung von Haushaltresten bei der Rechnungslegung,
- g) die Verlängerung und Umschuldung von Krediten bei Ablauf der Zinsbindungsfrist sowie die Neuaufnahme von im Rahmen des Haushaltes vorgesehenen Krediten,
- h) die Gewährung von freiwilligen Investitionszuschüssen an Kindertagesstätten in Trägerschaft Dritter bis zu einer Höhe von 50 Prozent der Investitionssumme maximal jedoch 10.000,00 € im Einzelfall und maximal 100.000,00 € pro Haushaltsjahr.

#### 2. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall,
- b) Bestellungen von Dienstbarkeiten, Reallasten und ähnlichen Rechten sowie Verfügung über Rechte an Grundstücken, insbesondere Rangrücktrittserklärungen, Pfandfreigaben und Löschungen ohne Rücksicht auf den Wert der Erklärung,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 50.000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 50.000 € beträgt.

#### 3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen.

#### 4. in allgemeinen Bauangelegenheiten

soweit nicht der Stadtrat oder der Bauausschuss zuständig ist (insbesondere für genehmigungsfreie Bauvorhaben im Sinne des Art. 58 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung

(n. F.), soweit die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen (einschließlich Erklärung nach Art. 58 Abs. 1 Nr. 4 BayBO).

#### 5. in Personalangelegenheiten

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
  - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten für Beamte,
  - c) die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung oder Ruhestandsversetzung von Beamten der ersten und zweiten Qualifikationsebene sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung, Änderung der Wochenarbeitszeit bis zu 5 Stunden, und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD, Einstellung von geringfügig Beschäftigten, Beurlaubung von Beamten und Beschäftigten aufgrund gesetzlicher oder tarifrechtlicher Grundlage, Beurlaubung von Beamten und Beschäftigten unter Wegfall von Dienstbezügen oder Entgelt ohne gesetzliche oder tarifrechtliche Grundlage bis zu einem Monat. Ausgenommen sind Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf. Der Personalausschuss ist über derartige Entscheidungen in der nächsten Sitzung zu informieren,
  - d) die Bestellung des Standesamtsleiters, des stellvertretenden Standesamtsleiters und die Bestellung von Standesbeamten.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

### **§ 14**

#### **Vertretung der Stadt nach außen**

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 dieser Geschäftsordnung zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

### **§ 15**

#### **Abhalten von Bürgerversammlungen**

- (1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens jährlich einmal, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Sie sind in der Regel 10 Tage vorher anzukündigen. Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

- (2) Auf Antrag von Bürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

## **§ 16**

### **Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## **2. Stellvertretung**

## **§ 17**

### **Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben**

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte als weitere/n Stellvertreter/in des Bürgermeisters gemäß Artikel 39 Abs. 1 Satz 2 GO folgende Fraktionsvorsitzende oder einem Vertreter der im Stadtrat vorhandenen Gruppierungen: CSU, FW, GRÜNE, FDP, SPD.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ein Fall der Verhinderung liegt auch vor, wenn die zu vertretende Person in einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung nicht anwesend ist.

## **V. Ortssprecher**

## **§ 18**

### **Wahl, Rechtsstellung, Aufgaben**

- (1) In Stadtteilen, die bei Inkrafttreten der Gemeindeordnung noch selbstständige Gemeinden waren und die im Stadtrat nicht vertreten sind, beruft der erste Bürgermeister auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindebürger eine Ortsversammlung ein, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Ortssprecher wählt (Art. 60a Abs. 1 GO).
- (2) Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. Sein Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse mit beratender Stimme

teilzunehmen und Anträge zu stellen, wird auf die Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten des Gemeindeteils beschränkt, für den er gewählt wurde.

- (3) Zu den Sitzungen wird der Ortssprecher eingeladen; § 25 gilt entsprechend.
- (4) Die Amtszeit der Ortssprecher endet mit der des Stadtrats.

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 19**

##### **Verantwortung für den Geschäftsgang**

- (1) Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Einwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

#### **§ 20**

##### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

#### **§ 21**

##### **Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Die Fraktionsvorsitzenden können dem ersten Bürgermeister bis zwei Tage vor der jeweiligen Sitzung mitteilen, dass mit Ton- und Bildaufnahmen kein Einverständnis besteht. Der erste Bürgermeister hat die betroffenen Medien hierüber vorab zu unterrichten. Live-Übertragungen sind gesondert anzuzeigen. Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## § 22

### Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
  1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
  2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
  3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
  4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
  5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist,
  6. Vergaben von Aufträgen und Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)
  7. Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Die Personen sollen zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## II. Vorbereitung der Sitzungen

## § 23

### Einberufung

- (1) Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so



rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

- (2) Die Sitzungen finden grundsätzlich im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen in der Regel um 18.00 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Einladung (§ 25) etwas anderes bestimmt wird. Als ordentlicher Sitzungstag für den Stadtrat werden der 3. bzw. 4. Mittwoch oder Donnerstag im Monat bestimmt; der Donnerstag gilt als Hauptsitzungstag.
- (3) Während der Schulsommerferien finden grundsätzlich keine Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse statt (Ferienzeit). Bei dringlichen und unaufschiebbaren Angelegenheiten, kann der Haupt- und Finanzausschuss einberufen werden, um Entscheidungen zu treffen für die ansonsten der Stadtrat oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig wäre.

## **§ 24**

### **Tagesordnung**

- (1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten, spätestens der übernächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag am Amtsbrett bekanntzugeben (Art. 52 Abs. 1 GO). Darüber hinaus soll auf die Sitzungen nach Möglichkeit im Amtsblatt und im Internetauftritt der Stadt hingewiesen werden. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## **§ 25**

### **Form und Frist für die Einladung**

- (1) Alle Stadtratsmitglieder und die Ortssprecher werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Stadtratssitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wie z.B. Beschlussvorlagen, Erläuterungen usw., wenn und soweit dies sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.
- (2) Zu den Ausschusssitzungen werden die Ausschussmitglieder eingeladen; die übrigen Stadtratsmitglieder erhalten einen Abdruck der Tagesordnung (ohne Anlagen) zur Information per E-Mail. Ortssprecher erhalten Abdrucke der Tagesordnungen von Ausschüssen nur, soweit Angelegenheiten ihres Stadtteils zur Behandlung anstehen.

- (3) Die Ladung soll den Stadträten bis zum jeweiligen Freitag vor der Sitzung zugehen, wenn die Sitzung des Stadtrates an einem Mittwoch oder Donnerstag stattfindet. Die Stadträte erhalten am Donnerstag die Tagesordnung vorab per E-Mail. Unabhängig davon beträgt die Ladungsfrist 5 Tage, in dringenden Fällen kann sie auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Die Ladung gilt als zugestellt, wenn sie durch die Post oder einen beauftragten städtischen Bediensteten in den Briefkasten des Einzuladenden geworfen ist oder einem Angehörigen des Haushalts übergeben wird. Eines gesonderten Zustellnachweises bedarf es hierbei nicht.

## § 26

### Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sind spätestens bis zum zehnten Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister einzureichen. Die Anträge sind eigenhändig zu unterschreiben. Übermittlung ist per Post, per Fax oder per E-Mail mittels eingescanntes Dokumentes möglich. E-Mails, die diese Anforderung nicht erfüllen, können lediglich zur Wahrung der Zehntagesfrist dienen. Der unterschriebene Antrag ist in diesem Falle umgehend nachzureichen. Je eine Ablichtung ist gleichzeitig den Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen nachrichtlich zuzuleiten. Anträge für die im Stadtrat vertretenen Fraktionen können nur vom Fraktionsvorsitzenden oder seinem benannten Stellvertreter eingereicht werden. Alle anderen Anträge gelten als Antrag des jeweiligen Stadtratsmitglieds.
- Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden. Dies gilt auch für Ergänzungs-, Zusatz- oder Änderungsanträge; sie müssen in enger Bindung zum Hauptantrag stehen.

### **III. Sitzungsverlauf**

#### **§ 27**

##### **Eröffnung der Sitzung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht aus. Falls bis zum Schluss der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

#### **§ 28**

##### **Eintritt in die Tagesordnung**

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.
- (6) Der erste Bürgermeister kann nach eigenem Ermessen oder auf Antrag des Stadtrats städtische Bedienstete zu den Stadtratssitzungen beiziehen.

#### **§ 29**

##### **Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Be-

teiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Eine erteilte Wortmeldung wird noch erledigt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

- (5) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (6) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (7) Mitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (8) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt. Abs. 8 gilt auch, wenn der Stadtrat aus anderen Gründen eine Unterbrechung der Sitzung beschließt.

## § 30

### Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
  3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 2 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
  - (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja"- "nein" abgestimmt.
  - (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch deutlich sichtbares Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
  - (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
  - (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## § 31

### Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

## § 32

### Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

## § 33

### Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung. Die monatliche Stadtratssitzung soll in der Regel um 22.30 Uhr beendet sein.

## IV. Sitzungsniederschrift

## § 34

### Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (4) Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung ist den Fraktionen von CSU und SPD je zweimal sowie den Fraktionen der GRÜNEN, FW und dem Stadtratsmitglied der FDP, je einmal auszuhändigen.

## § 35

### Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in

nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

### **§ 36**

#### **Anwendbare Bestimmungen**

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19-35 sinngemäß.
- (2) Mitglieder des Stadtrats können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.

## **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 37**

#### **Art der Bekanntmachung**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt amtlich bekannt gemacht.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt der Stadt hingewiesen.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 38**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

### **§ 39**

#### **Verteilung der Geschäftsordnung**

Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung auf.

### **§ 40**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt zum 09. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08. Mai 2008 außer Kraft.

Herzogenaurach, 8. Mai 2014  
-Stadt Herzogenaurach-

Dr. German Hacker  
Erster Bürgermeister



**Anlagen zur Geschäftsordnung**

## Anlage 1

**ZUSAMMENSETZUNG DES STADTRATS****Erster Bürgermeister**

<b>Eigenschaft</b>	<b>Zu- und Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wahlvorschlag</b>
berufsm.	Dr. Hacker, German	Seminarlehrer für Physik an Gymnasien	SPD

**Stellvertreter des ersten Bürgermeisters**

<b>Reihenfolge</b>	<b>Zu- und Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wahlvorschlag</b>
2. Bürgermeister	Schroff Renate	Grundschullehrerin	SPD
3. Bürgermeister	Halkias Georgios	Apotheker	GRÜNE

**Weitere Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters nach § 6 Abs. 2 Stadtverfassung in folgender Reihenfolge:**

Bernhard Schwab, CSU  
Dr. Manfred Welker, FW  
Peter Simon, GRÜNE  
Britta Dassler, FDP  
Curd Blank, SPD

### Mitglieder des Stadtrats nach Wahlvorschlägen

Zu- und Vorname	Beruf	Wahlvorschlag	Stimmenzahl
Schwab, Bernhard	Betriebswirt	CSU	7.367
Nussel, Walter	Landtagsabgeordneter	CSU	6.434
Drebinger, Walter	Metallbaumeister	CSU	5.370
Lang, Franz-Josef	Bäckermeister	CSU	5.272
Polster, Christian	Bäcker- und Konditormeister	CSU	4.848
Körner, Konrad	Student der Rechtswissenschaften	CSU	4.439
Zollhöfer, Kurt	Fachlehrer	CSU	4.416
Wirth, Stephan	Apotheker	CSU	4.184
Prockl-Pfeiffer, Ille	Diplom-Sozialpädagogin	CSU	3.712
Gäbelein, Frank	Rechtsanwalt	CSU	3.625
Schroff, Renate	Grundschullehrerin	SPD	7.463
Petratschek, Erich	Bestatter	SPD	6.228
Litz, Sarah	Lehramtsreferendarin	SPD	5.243
Mehler, Wolfgang	Netzwerkadministrator	SPD	4.990
Sendner, Siegbert	Sachbearbeiter i. R.	SPD	4.939
Wüstner, Sandra	Erzieherin	SPD	4.717
Händel, Dieter	Meister für Lagerlogistik	SPD	4.559
Bauer, Elke	kaufmännische Angestellte	SPD	4.508
Prokop, Peter	Technischer Angestellter i. R.	SPD	4.322
Mauser, Petra	Hebamme	SPD	4.303
Blank, Curd	Dipl.-Geologe (Univ.), Geologe	SPD	3.996
Auernheimer, Holger	Dipl.-Ing. (FH), leitender Angestellter	SPD	3.960
Heinzel, Jochen	Dipl.-Kaufmann(Univ.), kaufm. Angestellter	SPD	3.867
Halkias, Georgios	Apotheker	GRÜNE	2.844
Müller-Schimmel, Retta	Erzieherin	GRÜNE	2.471
Simon, Peter	Student für das Lehramt an Gymnasien	GRÜNE	2.369
Maydt, Maximilian	Bachelor of Arts; Masterstudent der Sinologie	GRÜNE	2.117
Dr. Welker, Manfred	Kunsthistoriker	FW	5.348
Dr. Schaufler, Christian	Ingenieur für Fertigungstechnik	FW	1.853
Dassler, Britta	Geschäftsführerin	FDP	1.486

## Anlage 2

**Verzeichnis der Ersatzleute****(nach Wahlvorschlägen und in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen)**

<b>Zu- und Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wahlvorschlag</b>	<b>Stimmzahl</b>
Nahr, Andrea	medizinische Fachangestellte	CSU	3.415
Scholian, Norbert	Einzelhandelskaufmann	CSU	3.375
Maydt, Nicole	selbstständige Geschäftsführerin	CSU	3.344
Conrads, Daniel	Sozialwirt	CSU	3.148
Schrepfer, Ruthild	Geschäftsführerin	CSU	2.943
Dummer, Simon	Werkzeugmechaniker	CSU	2.669
Ruhmann, Josef	kaufmännischer Angestellter	CSU	2.578
Zollhöfer, Yvonne	selbstständige Unternehmerin	CSU	2.232
Burkhardt, Markus	Diplom-Betriebswirt	CSU	2.224
Bürkl, Rolf	Diplom-Volkswirt	CSU	2.142
Wilk, Robert	Maschinenbauingenieur	CSU	2.131
Hornfischer, Daniel	Student der Wirtschaftsinformatik	CSU	2.072
Lang, Sebastian	Gymnasiallehrer	CSU	2.067
Körner, Antje	Dipl.-Verw. Wirtin (FH), Regierungsamtfrau	CSU	2.043
Backhaus, Mareen	Dipl.-Jur. Univ., Arbeitsvermittlerin	CSU	2.000
Raith, Markus	Student der Mechatronik	CSU	1.992
Denzler, Carina	Studentin	CSU	1.888
Beck, Klaus	staatl. geprüfter Elektrotechniker	CSU	1.817
Plötzner, Janice	Physiotherapeutin	CSU	1.696
Gebhard, Kathrin	Schneiderin	CSU	1.514

**Verzeichnis der Ersatzleute****(nach Wahlvorschlägen und in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen)**

<b>Zu- und Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wahlvorschlag</b>	<b>Stimmzahl</b>
Wilfer, Bernhard	Justizfachwirt	SPD	3.513
Dankers, Rita	Groß- und Außenhandelskauffrau	SPD	3.438
Gräwe, Susanna	Dipl.-Kauffrau (Univ.), Teamassistentin	SPD	3.186
Odemer, Christine	Mediengestalterin	SPD	3.081
Kaltenhäufer, Gerlinde	Dipl.-Betriebswirt (FH), selbst- ständige Gartengestalterin	SPD	3.050
Heger, Gerhard	Geschäftsführer	SPD	2.835
Flegel, Teresa	Krankenschwester in Ausbildung	SPD	2.773
Heideloff, Thomas	Rettungsassistent	SPD	2.692
Schäfer, Jens	Dipl.-Ing., Entwicklungsleiter	SPD	2.510
Naumann, Christiane	Dipl.-Ing., Hausfrau	SPD	2.477
Zwack, Irene	Erzieherin	SPD	2.436
Groß, Anita	Hauswirtschaftsleiterin	SPD	2.418
Walther, Ursula	selbstständige Texterin	SPD	2.243
Kliemann, Werner	Betriebselektriker	SPD	2.162
Braun, Manfred	selbstständiger Bauplaner	SPD	2.162
Linke-Speth, Marina	Ergotherapeutin	SPD	1.959

### Verzeichnis der Ersatzleute

(nach Wahlvorschlägen und in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen)

<b>Zu- und Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wahlvorschlag</b>	<b>Stimmzahl</b>
Maier, Peter	Dipl.-Ing. (FH), technischer Angestellter	GRÜNE	1.842
Schmidt, Ursula	Diplom-Religionspädagogin	GRÜNE	1.580
Reitz, Eva	Erzieherin	GRÜNE	1.530
Mölkner, Thomas	Industriemeister Metall	GRÜNE	1.154
Rummel, Martina	Studentin für das Lehramt an Gymnasien	GRÜNE	1.064
Kling, Manfred	Pflegefachkraft	GRÜNE	1.050
Römer-Laska, Ute	Diplom-Sozialpädagogin	GRÜNE	957
Docter, Anette	Krankenschwester	GRÜNE	935
Häfner, Gerhard	Maschinenbautechniker	GRÜNE	878
Willwohl, Carola	Buchhalterin	GRÜNE	844
Bury, Gesine	Kinderkrankenschwester	GRÜNE	839
Dittrich, Andrea	medizinisch-technische Laborassistentin	GRÜNE	783
Schmitt, Cornelia	Ergotherapeutin	GRÜNE	774
Engert, Sven	Pflegedienstleiter	GRÜNE	767
Gross, Tanja	selbstständige Gärtnerin	GRÜNE	759
Götz, Susanne	Reittherapeutin	GRÜNE	758
Friedrich, René	Student der Energie- und Umwelttechnik	GRÜNE	751
Abel, Brigitte	Hausfrau	GRÜNE	720
Fichte, Sebastian	Student der Medieninformatik	GRÜNE	719
Willwohl, Andreas	Student der Soziologie und Ökonomie	GRÜNE	690
Peucker-Göbel, Karin	Diplom-Ingenieurin für Landespflege	GRÜNE	676
Fichte, Heinz	Diplom-Informatiker	GRÜNE	654
Strzodka, Georg	Produktionsmeister	GRÜNE	644
Müller, Birka	Studentin der Musikwissenschaften	GRÜNE	620
Schneider, Gudrun	Ingenieurassistentin	GRÜNE	529
Duschner, Herbert	Elektromeister	GRÜNE	479

**Verzeichnis der Ersatzleute****(nach Wahlvorschlägen und in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen)**

<b>Zu- und Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wahlvorschlag</b>	<b>Stimmzahl</b>
Schuh, Gerhard	Landwirt	FW	1.759
Weiler, Hermann	Geschäftsführer	FW	1.682
Frötsch, Daniel	Bauleiter	FW	1.467
Welker, Hans-Herbert	Diplom-Ingenieur für Elektrotechnik	FW	1.461
Ort, Christian	Berufsschullehrer	FW	1.248
Neudecker, Klaus	Betriebswirt	FW	1.131
Neudecker, Ernst	Konditormeister	FW	920
Schneider, Karlheinz	Rentner	FW	825
Engert, Gerd	Rentner	FW	795

### Verzeichnis der Ersatzleute

(nach Wahlvorschlägen und in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen)

<b>Zu- und Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wahlvorschlag</b>	<b>Stimmzahl</b>
Markert, Ralf	Bereichsvertriebsleiter	FDP	709
Dassler, Michael	Geschäftsführer	FDP	674
Brehm, Jochen	Unternehmensberater	FDP	622
Rohde, Jörg	Diplom-Informatiker	FDP	615
Friedl, Peter	Physiotherapeut	FDP	547
Erhardt, Robert	Disponent	FDP	527
Dassler, Maximilian	Student	FDP	491
Geiger, Thomas	Betriebswirt	FDP	426
Fellermeyer, Martin	Student	FDP	400
Haberberger, Gabriele	Musiklehrerin	FDP	397
Markert, Celia	Studentin	FDP	377
Böhringer, Lena	Studentin	FDP	375
Hubmann, Joachim	Gastronom	FDP	326
Ekrem, Boulent	Taxiunternehmer	FDP	324
Nicolaus, Stefan	Mietwagenunternehmer	FDP	324
Rißmann, Jürgen	Gastronom	FDP	319
Geiger, Birgit	kaufmännische Angestellte	FDP	304
Roe, Annette	Relocationmanager	FDP	297
Forster, Ivonne	Friseurin	FDP	257
Roe, Benjamin	kaufmännischer Angestellter	FDP	240
Daßler, Christina	Marketingleiterin	FDP	232
Schür, Cordula	Rechtsanwältin	FDP	219
Dittrich, Florian	kaufmännischer Angestellter	FDP	215
Markert, Gabriele	kaufmännische Angestellte	FDP	206
Kaddatz-Daßler, Olaf	Automobilmanager	FDP	184
Müller, Heiko	kaufmännischer Angestellter	FDP	179
Brehm, Angela	Bilanzbuchhalterin	FDP	175
Manderla, Georg	Geschäftsführer	FDP	139
Groß, Michael	Marketingmanager	FDP	130

## Anlage 3

## Verzeichnis der Ausschussmitglieder / Stellvertreter

**HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSS**

<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
<b>CSU:</b>	
Drebinger Walter	1. Gäbelein Frank, 2. Körner Konrad
Wirth Stephan	1. Nussel Walter, 2. Prockl-Pfeiffer Ille
Schwab Bernhard	1. Körner Konrad, 2. Lang Franz-Josef
Zollhöfer Kurt	1. Lang Franz-Josef, 2. Polster Christian
<b>SPD:</b>	
Litz Sarah	1. Petratschek Erich, 2. Prokop Peter
Schroff Renate	1. Auernheimer Holger, 2. Wilfer Bernhard
Bauer Elke	1. Mauser Petra, 2. Mehler Wolfgang
Blank Curd	1. Heinzel Jochen, 2. Prokop Peter
Wüstner Sandra	1. Wilfer Bernhard, 2. Sendner Siegbert
<b>GRÜNE:</b>	
Halkias Georgios	1. Simon Peter, 2. Maier Peter
Müller-Schimmel Retta	1. Maier Peter, 2. Simon Peter
<b>Freie Wähler:</b>	
Dr. Welker Manfred	Dr. Schaufler Christian

**BAUAUSSCHUSS**

<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
<b>CSU:</b>	
Körner Konrad	1. Drebinger Walter, 2. Wirth Stephan
Polster Christian	1. Schwab Bernhard, 2. Gäbelein Frank
Zollhöfer Kurt	1. Lang Franz-Josef, 2. Nussel Walter
<b>SPD:</b>	
Prokop Peter	1. Blank Curd, 2. Litz Sarah
Auernheimer Holger	1. Schroff Renate, 2. Wilfer Bernhard
Sendner Siegbert	1. Mauser Petra, 2. Bauer Elke
Petratschek Erich	1. Mehler Wolfgang, 2. Heinzel Jochen
<b>GRÜNE:</b>	
Halkias Georgios	1. Müller-Schimmel Retta, 2. Maier Peter
<b>Freie Wähler:</b>	
Dr. Schaufler Christian	Dr. Welker Manfred



**KULTURAUSSCHUSS**

<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
<b>CSU:</b>	
Körner Konrad	1. Polster Christian, 2. Wirth Stephan
Lang Franz-Josef	1. Schwab Bernhard, 2. Gäbelein Frank
Prockl-Pfeiffer Ille	1. Drebinger Walter, 2. Nussel Walter
<b>SPD:</b>	
Sendner Siegbert	1. Blank Curd, 2. Petratschek Erich
Bauer Elke	1. Schroff Renate, 2. Heinzel Jochen
Mauser Petra	1. Prokop Peter, 2. Litz Sarah
Wüstner Sandra	1. Wilfer Bernhard, 2. Mehler Wolfgang
<b>GRÜNE:</b>	
Simon Peter	1. Halkias Georgios, 2. Müller-Schimmel Retta
<b>Freie Wähler:</b>	
Dr. Welker Manfred	Dr. Schaufler Christian

**PERSONALAUSSCHUSS**

<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
<b>CSU:</b>	
Gäbelein Frank	1. Polster Christian, 2. Drebinger Walter
Prockl-Pfeiffer Ille	1. Wirth Stephan, 2. Nussel Walter
<b>SPD:</b>	
Mauser Petra	1. Wüstner Sandra, 2. Blank Curd
Wilfer Bernhard	1. Bauer Elke, 2. Sendner Siegbert
Heinzel Jochen	1. Mehler Wolfgang, 2. Litz Sarah
<b>GRÜNE:</b>	
Simon Peter	1. Müller-Schimmel Retta, 2. Halkias Georgios
<b>Freie Wähler:</b>	
Dr. Welker Manfred	Dr. Schaufler Christian

### PLANUNGS- UND UMWELTAUSSCHUSS

Mitglied	Stellvertreter
<b>CSU:</b>	
Lang Franz-Josef	1. Drebinger Walter, 2. Gäbelein Frank
Nussel Walter	1. Körner Konrad, 2. Polster Christian
Schwab Bernhard	1. Prockl-Pfeiffer Ille, 2. Drebinger Walter
Zollhöfer Kurt	1. Wirth Stephan, 2. Gäbelein Frank
<b>SPD:</b>	
Blank Curd	1. Petratschek Erich, 2. Sendner Siegbert
Mauser Petra	1. Heinzl Jochen, 2. Wüstner Sandra
Wilfer Bernhard	1. Sendner Siegbert, 2. Bauer Elke
Schroff Renate	1. Auernheimer Holger, 2. Litz Sarah
Mehler Wolfgang	1. Prokop Peter, 2. Petratschek Erich
<b>GRÜNE:</b>	
Müller-Schimmel Retta	1. Simon Peter, 2. Halkias Georgios
Maier Peter	1. Halkias Georgios, 2. Simon Peter
<b>Freie Wähler:</b>	
Dr. Schaufler Christian	Dr. Welker Manfred

### RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

Mitglied	Stellvertreter
<b>CSU:</b>	
Drebinger Walter	1. Prockl-Pfeiffer Ille, 2. Nussel Walter
Wirth Stephan	1. Körner Konrad, 2. Zollhöfer Kurt
<b>SPD:</b>	
Bauer Elke	1. Litz Sarah, 2. Blank Curd
Auernheimer Holger	1. Mauser Petra, 2. Mehler Wolfgang
Heinzl Jochen	1. Wilfer Bernhard, 2. Prokop Peter
<b>GRÜNE:</b>	
Maier Peter	1. Müller-Schimmel Retta, 2. Simon Peter
<b>Freie Wähler:</b>	
Dr. Schaufler Christian	Dr. Welker Manfred

**Ältestenrat - Zusammensetzung**

Funktion	Mitglied	Vertreter
1. Bürgermeister	Dr. Hacker German	
2. Bürgermeisterin	Schroff Renate	
3. Bürgermeister	Halkias Georgios	
Fraktionsvorsitzende	Blank Curd	
	Schwab Bernhard	
	Simon Peter	
	Dr. Welker Manfred	
Dienstältestes Mitglied	Prokop Peter	1. Lang Franz-Josef 2. Schroff Renate 3. Schwab Bernhard 4. Nussel Walter

### **Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtwerke Herzogenaurach GmbH & Co KG**

für die CSU-Fraktion:

Zollhöfer Kurt, Polster Christian, Schwab Bernhard, Wirth Stephan

für die SPD-Fraktion:

Schroff Renate, Auernheimer Holger, Heinzel Jochen, Naumann Christiane, Hiermann Jörg

für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Dr. Kasan Rolf-Dirk, Häfner Gerhard

für die Fraktion Freie Wähler:

Dr. Welker Manfred

### **Mitglieder des Aufsichtsrates der Herzo Werke GmbH**

für die CSU-Fraktion:

Körner Konrad, Zollhöfer Kurt

für die SPD-Fraktion:

Blank Curd, Wüstner Bernd (Junior)

für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Fischer Rupert

### **Mitglieder des Aufsichtsrates der Herzo Bäder- und Verkehrs GmbH**

für die CSU-Fraktion:

Drebinger Walter, Gäbelein Frank

für die SPD-Fraktion:

Litz Sarah, Petratschek Erich, Sendner Siegbert

für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Maier Peter

### **Mitglieder des Aufsichtsrates der Herzo Media GmbH & Co KG**

für die CSU-Fraktion:

Drebinger Walter, Nussel Walter

für die SPD-Fraktion:

Mehler Wolfgang, Odemer Christine, Kiazim Altan

für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Fichte Sebastian